



# Statuten

Stand: 06.12.2024

# Statuten Samariter Rontal

## 1 Allgemeines

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Samariter Rontal** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Root. Er wurde am 6.12.2024 gegründet.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3 Samariterverband und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbands Luzern und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbands Luzern und von Samariter Schweiz.

### Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 2 Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Funktionären.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

### Artikel 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden Samaritervereine im Sinne der Statuten von Samariter Schweiz aufgenommen, welche ihren Sitz im Kanton Luzern haben.

Mit dem Eintritt anerkennen Aktivmitglieder die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe von Samariter Rontal und verpflichten sich, ihren Sanitätsdienst nach Beitritt zu Samariter Rontal nur über diesen abzuwickeln. Allfällige Anfragen werden an Samariter Rontal weitergeleitet.

- Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

- Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Kontaktdaten sowie Änderungen der Kontaktdaten der Sanitätsdienstleistenden Samariter an Samariter Rontal zu melden.
- Aktivmitglieder sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Sanitätsdienstleistenden Samariter mindestens die Anforderung von IVR 2 erfüllen.

Aktivmitglieder sind an der Delegiertenversammlung mit jeweils einem Delegierten stimm- und antragsberechtigt.

### **Artikel 7 Funktionäre**

Funktionäre sind Einzelpersonen, welche für ein Vorstandsamt oder eine Fachkommission gewählt werden.

Funktionäre sind an der Delegiertenversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### **Artikel 8 Beginn der Mitgliedschaft**

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

### **Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils per Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

## **3 Organisation des Vereins**

### **Artikel 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Fachkommission Sanitätsdienst

## **4 Delegiertenversammlung**

### **Artikel 11 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme:

- Die Delegierten der angeschlossenen Samaritervereine

- pro Verein: 1 Delegiertenstimme
- Die Mitglieder des Vorstands
- Die Mitglieder der Fachkommissionen.

Pro Person kann nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.

### **Artikel 12 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder resp. Mitgliederkategorien
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen und Abberufungen
  - des Co-Präsidiums
  - der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Leitung Fachkommissionen Sanitätsdienst
  - der Revisoren
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - Aufnahme von Aktivmitgliedern
12. Auflösung des Vereins
13. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

### **Artikel 13 Ordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens Ende Mai statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens zwölf Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen. Über später eintreffende Anträge kann an der betreffenden Versammlung beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat vier Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

### **Artikel 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung.

### **Artikel 15 Leitung und Protokoll**

Die Delegiertenversammlung wird vom Co-Präsidium, oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 16 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## **5 Vorstand**

### **Artikel 17 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, ausser dem Co-Präsidium. Die Leitung Fachkommission Sanitätsdienst ist von Amtes wegen im Vorstand vertreten.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens pro Jahr zu beschliessen, maximal jedoch CHF 5000.-.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Verein verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt jeweils Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Der Vorstand erarbeitet ein Vereinsreglement, welches die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Funktionen beschreibt. Im Vereinsreglement werden die Preise für den Sanitätsdienst und das Sanitätsdienstpersonal sowie die Pauschalentschädigung des Vorstands definiert. Es obliegt dem Vorstand, dieses Reglement aktuell zu halten und bei Bedarf anzupassen.

### **Artikel 19 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber vier Mal pro Jahr. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden.

Die Vorstandssitzungen werden vom Co-Präsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten. Diese wird im Vereinsreglement definiert.

## **6 Revisoren**

### **Artikel 20 Revisoren**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Delegiertenversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

## **7 Fachkommission Sanitätsdienst**

### **Artikel 21 Fachkommission Sanitätsdienst**

Die Fachkommission Sanitätsdienst besteht aus zwei Mitgliedern. Diese sind für die Abwicklung des Sanitätsdienstprozesses und die Koordination mit den Mitgliedervereinen zuständig.

## **8 Datenschutz und -sicherheit**

### **Artikel 22 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 24 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 25 Statutenänderungen**

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern.

### **Artikel 26 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Delegiertenversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird anteilmässig auf Beschluss der Delegiertenversammlung an die Mitgliedervereine überwiesen.

**Artikel 27 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 6.12.2024 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft

Ort, Datum

**Samariter Rontal**

Michael Sickl  
Co-Präsidium

Therese Schraner  
Co-Präsidium

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Ort, Datum

**Samariterverband Luzern**

Urs Bischof  
Präsidium

Christoph Meyer  
Vizepräsidium